

§ 19 Kolloquium

- (1) ¹Das Kolloquium erstreckt sich auf Gebiete der Pädagogik und der Psychologie, beim Lehramt für Sonderpädagogik auch auf Gebiete der Sonderpädagogik. ²Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten.
- (2) Das Kolloquium findet in der Regel nach dem 18. Ausbildungsmonat statt.
- (3) ¹Das Kolloquium geht von einer konkreten Situation in einer Klasse, in einer Jahrgangsstufe oder in einer Schule aus. ²Die schriftliche Darstellung dieser Situation wird dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin ca. 30 Minuten vor Beginn des Kolloquiums ausgehändigt. ³Diese Unterlagen dienen der Vorbereitung unter Aufsicht auf das Kolloquium; die Verwendung von Hilfsmitteln ist nicht gestattet. ⁴Das Kolloquium gliedert sich in zwei Teile. ⁵Auf Grund einer pädagogisch-psychologischen Analyse der Fallsituation entwirft und reflektiert der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin im ersten Teil (Dauer ca. 10 Minuten) relevante Handlungsmöglichkeiten der Lehrkraft. ⁶Ausgehend von einem vertiefenden Gespräch dazu stellen die prüfungsberechtigten Personen im zweiten Teil Fragen zu den Gebieten aus Abs. 1 Satz 1, die der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin zu beantworten hat.
- (4) ¹Das Kolloquium wird von zwei prüfungsberechtigten Personen abgenommen, die dem in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Personenkreis angehören müssen. ²Das Kolloquium ist mit jedem Prüfungsteilnehmer und jeder Prüfungsteilnehmerin einzeln zu führen. ³Die Aufteilung der Zeit im zweiten Teil des Kolloquiums auf die beiden prüfungsberechtigten Personen liegt in deren Ermessen. ⁴Beide prüfungsberechtigte Personen müssen beim Kolloquium ständig anwesend sein.
- (5) ¹Kommen die beiden prüfungsberechtigten Personen zu einer abweichenden Bewertung, sollen sie eine Einigung über die Benotung versuchen. ²Wird eine Einigung nicht erzielt, so erhält der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin im Kolloquium die Note gemäß § 8 dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 LPO I, die sich gemäß § 12 Abs. 1 und 2 LPO I aus den beiden Bewertungen ergibt.